

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 13. April 1946

19. Stück

- 56.** Bundesgesetz: Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.
57. Bundesgesetz: Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.
58. Bundesgesetz: Erhöhung des Aufbausechslages auf Tabakerzeugnisse.
59. Bundesgesetz: Budgetprovisoriumsnovelle.
60. Verordnung: Bestimmung der Verwertungsstelle nach § 20, Abs. (3), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes.
61. Verordnung: Bestellung von Ernährungsinspektoren sowie deren Aufgaben und Befugnisse.
62. Verordnung: Einführung der Sommerzeit im Jahre 1946.

56. Bundesgesetz vom 1. Februar 1946 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Besorgung der Geschäfte der Obersten Bundesverwaltung, die sich aus dem in §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Wirkungsbereich ergeben, wird das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter Leitung des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung errichtet.

§ 2. (1) Zum Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums gehören:

1. Die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von Vermögensschaften und Vermögensrechten gemäß den Bestimmungen folgender Gesetze:

- a) des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeit geltenden Fassung;
- b) des § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung;
- c) des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) und des Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) in der derzeit geltenden Fassung hinsichtlich der durch richterliches Erkenntnis für verfallen erklärten Vermögen;
- d) des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung.

2. Die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung sonstiger dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögen oder Vermögensstücke, sofern dies nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

(2) Die Verwaltung und Verwertung der in Abs. (1) genannten Vermögen und Vermögensstücke fällt jedoch nur insoweit in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, als hierfür nicht besondere öffentliche Verwaltungseinrichtungen bestehen.

§ 3. Zum Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums gehört ferner die zusammenfassende Behandlung der Wirtschaftsplanung und -lenkung unbeschadet der Zuständigkeit der übrigen Bundesministerien.

§ 4. Die im § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 43, über die Errichtung einer Kommission zur Lenkung des öffentlichen und privaten Kredits (Kreditlenkungsgesetz) begründeten Zuständigkeiten der „Staatskanzlei“ gehen auf das „Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung“ über.

§ 5. Soweit Angelegenheiten, die nach dem in § 2 festgesetzten Wirkungsbereich dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugewiesen werden, nach den geltenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums gehören, tritt an dessen Stelle in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl

Renner

Krauland

57. Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 6. November 1945, St. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Altersgrenze der Richter, hat auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Anwendung zu finden.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Rückwirkung vom 19. Dezember 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Renner
Figl

58. Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, betreffend Erhöhung des Aufbauszuschlages auf Tabakerzeugnisse.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der gemäß Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 100 (Aufbauszuschlaggesetz), zu erhebende Aufbauszuschlag auf die Tarifpreise (Kleinverkaufspreise) der Tabakerzeugnisse wird von 50 Prozent auf 100 Prozent des Tarifpreises erhöht.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Zimmermann

59. Bundesgesetz vom 22. März 1946, womit das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 36/1946, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946 geändert wird (Budgetprovisoriums-novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Titel und im § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1945 über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946, B. G. Bl. Nr. 36/1946, treten an die Stelle der Worte „31. März 1946“ die Worte „31. Mai 1946“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner
Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Fleischacker Frenzel
Krauland Ubeleis Altmann Gruber Weinberger

60. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Finanzen und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 2. Februar 1946, betreffend Bestimmung der Verwertungsstelle nach § 20, Abs. (3), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes.

Auf Grund des § 20, Abs. (3), des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz), St. G. Bl. Nr. 177, wird verordnet:

Als Verwertungsstelle im Sinne der oben bezogenen Gesetzesstelle wird das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bestimmt.

Gerö

61. Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 1. März 1946 über die Bestellung von Ernährungsinspektoren sowie über deren Aufgaben und Befugnisse.

Gemäß § 3, Abs. (2) und (3), des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

§ 1. (1) Für jedes Bundesland oder für eine Gruppe von Bundesländern kann je ein Landes-Ernährungsinspektor bestellt werden. Sitz des Landes-Ernährungsinspektors ist in der Regel die Hauptstadt des Bundeslandes, beziehungsweise eines der Bundesländer, für die er bestellt ist.

(2) Als Organe der Landes-Ernährungsinspektoren können Bezirks-Ernährungsinspektoren in jedem Verwaltungsbezirk bestellt werden.

(3) Für das ganze Bundesgebiet kann zur Führung der Dienstaufsicht über die Ernährungsinspektoren ein General-Ernährungsinspektor bestellt werden, der seinen Sitz beim Bundesministerium für Volksernährung hat.

§ 2. (1) Die Ernährungsinspektoren sind Organe des Bundesministeriums für Volksernährung; sie erhalten von diesem ihre Dienstanzweisungen.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Ernährungsinspektoren erfolgt durch das Bundesministerium für Volksernährung. Hinsichtlich der Bezirks-Ernährungsinspektoren kann diese Befugnis dem General-Ernährungsinspektor übertragen werden.

§ 3. (1) Den Ernährungsinspektoren obliegt die Aufgabe, in allen mit der Volksernährung zusammenhängenden Angelegenheiten eine un-

mittelbare Information des Bundesministeriums für Volksernährung über die Bedürfnisse der Bevölkerung zu ermöglichen und zu diesem Zwecke insbesondere

- a) die Verteilung der Lebensmittel vom Großverteiler über den Kleinverteiler an den Konsumenten zu beobachten und
- b) den Schwarz- und Schleichhandel, dessen Quellen und Methoden, sowie die Möglichkeiten seiner Bekämpfung zu untersuchen.

(2) Die Ernährungsinspektoren haben weiters die Handhabung und Einhaltung der im Ernährungswesen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Volksernährung ergangenen Vorschriften und der von diesem Bundesministerium erlassenen Weisungen zu überprüfen, und zwar

- a) bei allen dem Bundesministerium für Volksernährung nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) bei den Wirtschaftsverbänden, beziehungsweise deren Zweigstellen und Außenstellen,
- c) bei allen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Groß- und Kleinverteilern, soweit es sich um Lebensmittel handelt.

(3) Die Ernährungsinspektoren können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung auch von anderen Bundesministerien zur Überprüfung der Handhabung und Einhaltung der im Wirkungsbereich dieser Bundesministerien ergangenen Vorschriften und Weisungen, soweit sie das Ernährungswesen betreffen, herangezogen werden.

(4) Die Ernährungsinspektoren können zur Vornahme sonstiger, vom Bundesministerium für Volksernährung angeordneter Erhebungen und Revisionen herangezogen werden.

§ 4. (1) Den Ernährungsinspektoren steht das Recht zur Einsichtnahme in alle Aufzeichnungen, Statistiken, Amtsbeihilfe und in den Schriftverkehr sowie die Abverlangung von Auskünften bei den in § 3, Abs. (2), Punkt a und b, genannten Stellen zu. Sie sind berechtigt, an deren Sitzungen und Beratungen teilzunehmen.

(2) Die Ernährungsinspektoren und die von ihnen beauftragten, gehörig legitimierten Organe sind berechtigt, die in § 3, Abs. (2), Punkt c, genannten Betriebe zu besichtigen, Auskünfte jeder Art zu verlangen und in die Bücher und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

§ 5. Die Ernährungsinspektoren und deren Organe sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und haben sich der Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu enthalten, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen.

§ 6. (1) Die Berichte der Ernährungsinspektoren sind unmittelbar an das Bundesministerium für Volksernährung zu erstatten und haben in der Regel auch Vorschläge zur Abstellung beobachteter Mißstände zu enthalten. Außer den fallweisen Berichten sind laufende Berichte nach näherer Anordnung des Bundesministeriums zu erstatten.

(2) Falls die Ernährungsinspektoren bei Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit Mißstände feststellen, die ein Sachgebiet betreffen, das einem anderen Bundesministerium untersteht, haben sie auch hierüber dem Bundesministerium für Volksernährung zu berichten, damit dieses das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium herstellt. Das gleiche gilt, falls die Ernährungsinspektoren gemäß § 3, Abs. (3), zu Überprüfungen herangezogen werden.

§ 7. Nähere Bestimmungen über die Organisation des Dienstes der Ernährungsinspektoren und über deren Tätigkeit trifft das Bundesministerium für Volksernährung.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, als Verwaltungsübertretung bestraft.

Frenzel

62. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 8. April 1946 über die Sommerzeit im Jahre 1946.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Soziale Verwaltung und für Verkehr wird verordnet:

Die gesetzliche Zeit für die Sommermonate (Sommerzeit) beginnt im Jahre 1946 am 14. April 1946 vormittags zwei Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von zwei Uhr auf drei Uhr vorgestellt.

Helmer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a